

Studieren in Teilzeit

Das Hochschulgesetz enthält in §58, Abs. 2, Satz 4 die Maßgabe, dass Hochschulen in NRW ihr Lehrangebot so organisieren sollen, dass ein Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

Charakteristika des Teilzeitstudiums

- Das Curriculum des identischen Vollzeitstudiengangs ist auf max. die doppelte Semesterzahl gestreckt (also statt 6 Semester beim Bachelorstudiengang max. 12 Semester in Teilzeitform)
- Die Prüfungsordnung des Studienganges enthält zwei Studienpläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium)
- Beim Teilzeitstudium werden keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten (z.B. in Abendform oder am Wochenende; dabei würde es sich um einen Teilzeitstudiengang handeln)
- Studien- und Prüfungsleistungen sind identisch
- Keine BAföG-Förderung aktuell möglich
<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/216.php>

§2, Absatz 5, Satz 1: „Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

- Studierende entscheiden bei der Einschreibung, ob sie ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium wünschen
- Der sozialversicherungsrechtliche Status der Studierenden im Teilzeitstudium wird durch die Reduzierung des Studienvolumens nicht beeinträchtigt, wenn dieses mindestens 51% des Vollzeitstudiums beträgt.